

Bekanntgabe OB R

Verboten des § 3 BSchS zulassen, wenn nach § 6 Abs. 2 c von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

In den Antragsunterlagen ist deutlich zu sehen, dass die Weide droht umzustürzen. Die Verkehrssicherheit ist nicht mehr gegeben und kann auch mit zumutbarem Aufwand nicht wiederhergestellt werden.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 4 ist eine Ersatzpflanzung nicht erforderlich, weil der Baum aufgrund der drohenden Gefahr beseitigt werden muss.

Kostenentscheidung

Diese Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf der Grundlage der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung mit der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung). Tarifstelle 2.8 (Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der BSchS)

Grundgebühr: 40,00 Euro
 Zsg. Je Baum 15,00 Euro
 Ausgleichszahlung: Euro

Summe: an die Landeshauptstadt Schwerin,
 IBAN: DE88 1203 0000 1009 8115 20 BIC: BYLADEM1001
 Verwendungszweck: AO-01 PK- zu zahlen.

Hinweis

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und anderer gesetzlicher Bestimmungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hubert Marischen

Der Oberbürgermeister
 Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung
 Fachdienst Umwelt

Fachgruppe Naturschutz und Landschaftspflege

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
 Zimmer: 2.048
 Telefon: 0385 545-2456
 Fax: 0385 545-2479
 E-Mail: hmarischen@schwerin.de

Datum: 14.10.2020
 Ansprechpartnerin: Herr Marischen

Genehmigung einer Baumfällung, Weidenweg 49

Sehr geehrte
es ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

1. Ihr Antrag vom 14.10.2020 auf Fällung von einer Weide wird genehmigt.
2. Die Genehmigung ist auf ein Jahr ab Bekanntgabe dieses Bescheides befristet.
3. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Fällung möglichst im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. auszuführen.
4. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass vor Beginn der Arbeiten zu prüfen ist, ob sich in dem Baum Nester bzw. Höhlen befinden. Beim Auffinden von Nestern oder Höhlen ist vor Fällung ein Befreiungsantrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
5. Der Bescheid ist während der Fällarbeiten vor Ort mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von 55,00 Euro erhoben.

Begründung

Nach § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin (BSchS) ist die Beseitigung von geschützten Bäumen und freiwachsender Hecken sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, auf kommunaler Ebene verboten. Gemäß § 2 Abs. 1 BSchS werden Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm, geschützt. Die von Ihnen zur Fällung beantragte Weide hat einen Stammumfang von 100 cm und fällt unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung.

Die Landeshauptstadt Schwerin kann aufgrund von § 6 Abs. 2 c BSchS auf Antrag des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder unmittelbar Betroffenen Ausnahmen von den

TOP 2.1
Zug 2

Rolf Bemann

Von: Schulz, Gabriele <GSchulz@SCHWERIN.DE>
Gesendet: Dienstag, 27. Oktober 2020 13:56
An: Rolf Bemann (Rolfbe49@gmx.de)
Betreff: Nächtliche Abschaltung der Ampelanlage an der Aldi-Kreuzung (Touristenweg/Lützower Ring)

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Bemann,

dem Protokoll der Sitzung des Ortsbeirates Friedrichsthal vom 19.08.2020 ist Folgendes zu entnehmen:

*Es wird um eine **Anfrage an die Stadt** bzgl. einer möglichen nächtlichen Abschaltung der Ampelanlage an der Aldi-Kreuzung (Touristenweg/Lützower Ring) gebeten, da diesbezüglich jede Entscheidung eine Einzelfallentscheidung darstellt – wie aus der Antwort der Verwaltung (zur Ampel an der Kreuzung Lärchenallee/Auf- bzw. Abfahrt von der Umgehungsstraße) hervorgeht.*

Dazu übersende ich Ihnen die Antwort des FD Verkehrsmanagement zu Ihrer weiteren Verwendung:

Mit Zuschaltung der LSA vor 3 Jahren wurde als Betriebszeit „6-19h“ festgelegt. Mit Fertigstellung des neuen Wohngebietes sollte dann eine Betriebszeit von 5.30-21h (analog nachfolgender Knoten Wolfsschlucht) gelten. Derzeit ist folglich die LSA täglich von 6-19h in Betrieb. Herr Janitz hat das soeben vor Ort überprüft und bestätigt.
Die Frage nach der Nachtabschaltung erschließt sich uns daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schulz

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Büro der Stadtvertretung
Am Packhof 2-6
PF 11 10 42
19010 Schwerin

Tel. 0385 / 545 - 1025

Anlage 4

Rolf Bemann

Von: Felix Babinsky <felix.bab@web.de>
Gesendet: Sonntag, 18. Oktober 2020 18:54
An: rolfbe49@gmx.de
Betreff: Ortsbeiratsitzung 21.10

Hallo Herr Bemann,
ich möchte für die Sitzung am 21.10 gerne ein weiteres Thema aufnehmen. Ich wurde von mehreren Bürgern angesprochen ob eine Verkehrsberuhigung vor der Kita in der Alt Meteler Straße möglich ist. Seit dem Ausbau der Kita und dem Zuzug von Familien im Lützower Ring steigt die Anzahl der betreuten Kinder stetig. Die Parkplatzsituation ist insbesondere zu den Stoßzeiten sehr unübersichtlich. Einige Fahrzeuge welche aus der Alt Meteler Straße den Berg herunter fahren sind dort oft auch mit deutlich mehr als den erlaubten 30 km /h unterwegs. Die Fahrzeuge stehen dort sehr eng, sodass ein unachtsames Kind vom Autofahrer erst im letzten Moment gesehen werden kann. Zudem würde diese Strecke noch höher frequentiert wenn der Lützower Ring für den Durchfahrtsverkehr geöffnet wird. Ich kann die gefährliche Situation bestätigen da ich regelmäßig meine Tochter dort in die Kita bringe. Ich möchte anregen dort irgendeine Maßnahme zur Verkehrsberuhigung zu etablieren (Schilder, Poller, Spielstraße).

Freundliche Grüße
Felix Babinsky